

## Mehrwertsteuer-Standardsatz

Der Standard-Mehrwertsteuersatz in Armenien beträgt im Jahr **2024 20%** und gilt für Waren und Dienstleistungen, deren Lieferort Armenien ist, sowie für die Einfuhr von Waren nach Armenien.

## Mehrwertsteuer-Nullsatz

Der Export von Waren und Dienstleistungen wird grundsätzlich zum Nullsatz besteuert.

## Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung

Der Schwellenwert für die armenische Mehrwertsteuerregistrierung liegt bei 115 Millionen AMD (ca. 200.000€).

## Abzugsfähige Mehrwertsteuer

In Armenien ziehen Mehrwertsteuerzahler die auf Vorleistungen gezahlte Mehrwertsteuer von der auf Verkäufe erhobenen Mehrwertsteuer ab und melden die Differenz den Steuerbehörden.

Die Mehrwertsteuer wird wie folgt abgerechnet:

Die Mehrwertsteuer auf den Verkauf von Waren wird erfasst, wenn die Waren an den Kunden geliefert werden.

Die Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen wird erfasst, wenn Dienstleistungen an Kunden erbracht werden.

Das Recht zum Vorsteuerabzug bei Einkäufen entsteht mit dem Zahlungstag, sofern die Rechnung vor Ablauf des Berichtszeitraums eingeht.

Das Recht auf Steuerabzug für eingeführte Waren entsteht mit dem Datum der Einfuhr.

Für Dienstleistungen, die Armenien von Nichtansässigen erbracht werden, die nicht in Armenien registriert sind, gilt der umgekehrte Mehrwertsteuersatz. Zur Begründung des entsprechenden Anspruchs auf Steuergutschrift muss der Leistungsempfänger im Namen des Gebietsfremden eigenständig eine Rechnung ausstellen und dabei seine Identifikationsnummer als Leistungserbringer angeben.

## **Anmeldeverfahren**

Nichtansässige Organisationen melden sich über die offizielle Website des Staatlichen Steuerausschusses der Republik Armenien in dem entsprechenden elektronischen System an, wo sie sich bei den Steuerbehörden registrieren, Berechnungen einreichen und Mehrwertsteuer zahlen.

## **Tracking-Daten**

Die Aufbewahrungsfrist in Armenien muss mindestens fünf Jahre betragen, beginnend mit dem Berichtszeitraum, auf den sich die Verwaltung bezieht.

## **Einreichung und Zahlungsdatum der Umsatzsteuererklärung**

Mehrwertsteuerzahler müssen vor dem 20. Tag des Monats, der auf den Steuerklärungszeitraum folgt, eine Steuererklärung einreichen und die Mehrwertsteuer entrichten. Es wird davon ausgegangen, dass der Umsatzsteuer-Meldezeitraum vierteljährlich ist. Wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 60 Millionen AMD überstieg, müssen monatliche Steuerklärungen eingereicht werden.

## **Sanktionen**

Gegen Steuerpflichtige, die gegen das Verfahren zur Abgabe von Steuererklärungen verstoßen, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 Prozent des Mehrwertsteuerbetrags verhängt.

Im Falle der Einbehaltung oder Kürzung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes sowie der Einbehaltung oder Kürzung des Mehrwertsteuerbetrags aufgrund des Budgets werden dem Mehrwertsteuerzahler 50 Prozent dieses Betrags in Rechnung gestellt.

Werden die Umsatzsteuerbeträge für getätigte Lieferungen und Käufe sowie erhaltene Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt (nicht in der Berichterstattung ausgewiesen), wird ein Bußgeld in Höhe von 5.000 AMD (ca. 12€) pro Einheit falscher Angaben (Steuerrechnung) verhängt werden von der Person in Rechnung gestellt, die die Informationen übermittelt hat.

In Fällen, in denen Steuerrechnungen ohne Transaktionen zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen ausgestellt werden, werden die in den Steuerrechnungen enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge sowie eine Strafe in Höhe von 100 Prozent des Mehrwertsteuerbetrags, jedoch nicht weniger als 1 Mio. AMD (ca.€), berechnet 2.400) werden Privatpersonen in Rechnung gestellt.